

Vom 01.09.2011
 Zuletzt geändert am 01.10.2023
 In Kraft getreten am 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort.....	3
1. Allgemeines	3
2. Zuständigkeit.....	3
3. Berechtigter Personenkreis	3
3.1 Bonuspass A.....	3
3.2 Bonuspass B.....	4
3.3 Härtefallregelung	4
4. Jahresbruttoeinkommensgrenze und Vermögensgrenze im Bonuspass B.....	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Jahresbruttoeinkommensgrenze Bonuspass B.....	5
4.2.1 Sonderfälle	5
4.3 Vermögensgrenze Bonuspass B	5
5. Antragstellung und Mitwirkung Bonuspass A und B	6
5.1 Antrag und erforderliche Nachweise	6
5.2 Mitwirkungspflicht.....	6
6. Gültigkeit des Bonuspasses A und B	7
7. Inanspruchnahme von Leistungen eines Bonuspasses A und B	7
7.1 Beantragung und Abrechnung von Leistungen eines Bonuspasses A und B	8
8. Rückerstattung von Leistungen	8
9. Vergünstigungen durch den Bonuspass A und B	8
9.1 Allgemeines	8
9.2 Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche	9
9.3 Eltern-Kind-Freizeit	9
9.4 Inklusive Freizeiten, Stadtranderholung und Freizeitaufenthalte für Menschen mit einer Behinderung.....	10
9.5 Bürger- und Mehrgenerationenhaus „Treff am See“	10
9.6 Familienzentrum Paul-Gerhardt-Weg	10
9.7 Volkshochschule Böblingen-Sindelfingen e.V. (VHS)	10
9.8 Haus der Familie Sindelfingen-Böblingen e.V.....	11
9.9 Musik- und Kunstschule Böblingen.....	11
9.10 Schullandheimaufenthalte und Abschlussfahrten	11
9.11 Lise-Meitner-Gymnasium.....	11
9.12 Betreuungsangebote an Sonderpädagogischen Bildung- und Beratungszentren (SBBZ) und Schulkindergärten im Landkreis Böblingen	12
9.13 Schulkind-Betreuung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	12
9.14 Persönlicher Kita-Bedarf	12
9.15 Persönlicher Schulbedarf.....	13

9.16	Mittagstisch an den Böblinger Grund- und weiterführenden Schulen sowie Kindertageseinrichtungen	13
9.17	Schüler*innenbeförderung	14
9.18	Böblinger Frei-und Hallenbad	14
9.19	Schwimmkurs für Kinder und Erwachsene	14
9.20	Vereinsmitgliedschaft.....	15
9.21	Veranstaltungen des Böblinger Kulturamts.....	15
9.22	Städtische Museen und Galerien	15
9.23	Stadtbibliothek Böblingen	15
9.24	Senior*innen Stadtranderholung und Senior*innenreisen.....	15
9.25	Besuch der Böblinger Mineraltherme.....	16
9.26	Mittagstisch für Senior*innen	16
9.27	Böblinger Tafel.....	16
10.	Inkrafttreten	16
11.	Anhang	17

Vorwort:

Mit dem Bonuspass verfolgt die Stadt Böblingen das Ziel, Familien und Personen mit geringen Eigenmitteln über die bestehenden gesetzlichen Unterstützungsleistungen hinaus eine verbesserte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Stadt Böblingen zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für bildungsfördernde Maßnahmen sowie Betreuungs- und Freizeitangebote. Der Böblinger Bonuspass ist eine städtische Freiwilligkeitsleistung somit besteht kein Rechtsanspruch.

1 Allgemeines

Die Stadt Böblingen stellt Böblinger Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz (Allein- oder Hauptwohnsitz) in Böblingen einen Bonuspass aus, wenn die Voraussetzungen der Richtlinie zum Böblinger Bonuspass erfüllt sind und die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Es gibt zwei Formen von Bonuspässen:

- Bonuspass A** für Familien und Einzelpersonen mit Anspruch auf gesetzliche Unterstützungsleistungen, die in Punkt 3 konkretisiert sind.
- Bonuspass B** für Familien und Einzelpersonen auf Grund ihres Einkommens.

2 Zuständigkeit

Zuständig ist das Amt für Soziales. Die Antragsbearbeitung und Ausgabe des Bonuspasses erfolgt in der Servicestelle Böblinger Bonuspass.

3 Berechtigter Personenkreis

3.1 Bonuspass A

Familien und Einzelpersonen erhalten den Bonuspass A ohne Prüfung der Einkommensverhältnisse, wenn sie

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten.

Oder wenn sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, nach

- Sozialgesetzbuch (SGB) II – Bürgergeld
- SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege (stationär und ambulant) u.a.
- SGB IX – Eingliederungshilfe
- Asylbewerberleistungsgesetz
- SGB VIII – Leistungen der Jugendhilfe.

Einzelpersonen, wenn sie im Erststudium Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder in der Erstausbildung Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff. SGB II erhalten.

3.2 Bonuspass B

Familien und Einzelpersonen erhalten den Bonuspass B, wenn das Haushaltseinkommen (siehe Ziff. 4.1) die Jahresbruttoeinkommensgrenze nicht übersteigt (siehe Ziff. 4.2) und kein erhebliches Vermögen vorliegt (siehe Ziff. 4.3).

Familien und Einzelpersonen, die einen Anspruch auf Wohngeld haben, erhalten keinen Bonuspass B. Ein Anspruch ist im Vorfeld von der Wohngeldstelle überprüfen zu lassen und ein Ablehnungsbescheid vorzulegen.

3.3 Härtefallregelung

In Härtefällen ist das Amt für Soziales berechtigt, einen Bonuspass auszustellen. Dazu ist eine formlose, schriftliche Antragstellung mit einer Begründung notwendig.

4 Jahresbruttoeinkommensgrenze und Vermögensgrenze im Bonuspass B

4.1 Allgemeines

Zur Berechnung der Jahresbruttoeinkommensgrenze wird das Haushaltseinkommen herangezogen. Das Haushaltseinkommen ist die Summe aller Einkünfte der Haushaltsmitglieder, die einen Anspruch auf einen Bonuspass haben.

Die Berechnung orientiert sich an den im Wohngeldgesetz (WoGG) definierten Einkommensbestandteilen. Dazu zählen

- der Jahresbruttoverdienst abzüglich der steuerlichen Werbungskostenpauschale
- Sonderzahlungen
- Zinserträge aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen
- Renten, Pensionen und anderes
- Unterhaltszahlungen und Abfindungen

Die genauen Bestandteile sind im Merkblatt „Haushaltseinkommen Bonuspass B“ aufgelistet.

Es ist grundsätzlich das Jahresbruttoeinkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verlässlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten zwölf Monate berücksichtigt werden.

Als Kinder werden nur kindergeldberechtigte Kinder berücksichtigt, die mit mindestens einem Elternteil bzw. Sorgeberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.

Kinder über 18 Jahre mit eigenem regelmäßigem Einkommen, die Kindergeld erhalten und im Familienhaushalt leben, werden im Bonuspass berücksichtigt.

4.2 Jahresbruttoeinkommensgrenze Bonuspass B

Die Jahresbruttoeinkommensgrenzen des Bonuspasses B basieren auf den jeweils aktuellen Wohngeldgrenzen. Diese werden mit dem Faktor **1,2** multipliziert, um einkommensschwache Haushalte zu fördern, die keine Leistungen nach Ziffer 3.1 erhalten.

Wurden durch Änderung des Wohngeldgesetzes die Wohngeldgrenzen erhöht, so werden die Jahresbruttoeinkommensgrenzen des B-Passes in Tabelle 1 des Anhangs zur Richtlinie fortgeschrieben.

4.2.1 Sonderfälle

Die jeweilige Jahresbruttoeinkommensgrenze wird um einen Festbetrag von 4.200 € im Jahr erhöht bei Haushalten

- mit einem Haushaltsmitglied, welches einen Grad der Behinderung von mindestens 50 (§ 2 SGB IX) vorweist.
- von Alleinerziehenden mit kindergeldberechtigten Kindern im Haushalt.

Treffen beide Voraussetzungen innerhalb eines Haushalts zu, bekommt dieser den doppelten Freibetrag.

4.3 Vermögensgrenze Bonuspass B

Es besteht kein Anspruch auf einen Bonuspass B, wenn ein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Erhebliches Vermögen liegt vor, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

- 60.000 € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied
- 30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied

übersteigt.

Verwertbares Vermögen ist im Merkblatt „Haushaltseinkommen Bonuspass B“ aufgeführt. Eigentumswohnungen bzw. Einfamilienhäuser, die selbst bewohnt werden, sind geschütztes Vermögen.

5 Antragstellung und Mitwirkung Bonuspass A und B

5.1 Antrag und erforderliche Nachweise

Der Bonuspass wird nur auf Antrag erteilt oder verlängert. Zur Antragsstellung sind folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen:

- Formular „Erstantrag“ oder „Verlängerung“
- Formular „Datenschutzerklärung“
- Bestätigung über den Erhalt des Merkblattes zum Bonuspass der Stadt Böblingen
- Ggf. Nachweis über Kindergeldbezug
- Ggf. Schulbescheinigung ab Vollendung des 15. Lebensjahres
- Ggf. Schwerbehindertenausweis oder ein anderer geeigneter Nachweis für eine Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

Zusätzlich für Bonuspass A:

- Aktueller Bescheid über den Bezug einer in Ziffer 3.1 genannten Leistung

Zusätzlich für Bonuspass B:

- Aktueller Ablehnungsbescheid der Wohngeldbehörde Böblingen
- Nachweis über das Haushaltseinkommen (Ziffer 4.1/ 4.2), bei Selbstständigen durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des Vorjahres oder einer aktuellen Gewinn- und Verlustrechnung
- Erklärung über das Vermögen (Ziffer 4.3)

Die Servicestelle Böblinger Bonuspass behält sich vor, weitere Nachweise zu verlangen.

Soweit für die genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, müssen diese benutzt werden.

5.2 Mitwirkungspflicht

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn in die Datenverarbeitung und -speicherung eingewilligt und der Erhalt des Merkblattes zum Böblinger Bonuspass bestätigt wurde.

Fehlende Unterlagen sind unaufgefordert innerhalb von 6 Wochen ab Antragsstellung vorzulegen. Kommen Antragsteller*innen dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann der Antrag abgelehnt werden. Entscheidungserhebliche Tatsachen sind wahrheitsgemäß anzugeben.

Änderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen, die für den Bonuspass erheblich sind, sind der Servicestelle Böblinger Bonuspass unverzüglich mitzuteilen.

6 Gültigkeit des Bonuspasses A und B

Der Bonuspass ist rückwirkend zum Ersten des Monats gültig, in dem der Antrag gestellt wurde. Dies betrifft sowohl die Neuausstellung als auch die Verlängerung des Bonuspasses.

Bei **Bonuspass A** richtet sich der Geltungszeitraum nach dem Bewilligungszeitraum der in Ziffer 3.1 genannten Leistungen.

Der **Bonuspass B** gilt für längstens ein Jahr.

Der Bonuspass ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder gleichwertigen Ausweisdokument gültig.

Mit Aufgabe des Hauptwohnsitzes in Böblingen wird der Bonuspass ungültig und der damit verbundene Anspruch auf Leistungen entfällt.

7 Inanspruchnahme von Leistungen eines Bonuspasses A und B

Um die Leistungen und Vergünstigungen des Bonuspasses in Anspruch nehmen zu können, muss ein gültiger Bonuspass vorliegen. Der Bonuspass muss zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr/des Entgelts Gültigkeit besitzen.

Für Freizeitmaßnahmen und Kurse/Unterricht erfolgt die Bezuschussung/Gebührenermäßigung über die gesamte Dauer der Maßnahme/des Kurses/des Unterrichts, maximal jedoch bis zum Ende des Semesters. Geeignete Nachweise über erfolgte Zahlungen (Kontoauszüge, Quittungen, Bescheinigungen) müssen vorgelegt werden.

Notwendige Nachzahlungen von Teilnehmerbeiträgen für schulische Veranstaltungen werden nach Bestätigung der veranstaltenden Einrichtungen über die tatsächliche Höhe der angefallenen Kosten bezuschusst. Der jeweilige Grenzwert bleibt hiervon unberührt.

Eine Übertragung von Leistungen in das folgende Jahr ist nicht möglich. Nicht in Anspruch genommene Anteile von Höchstbeträgen werden nicht ausbezahlt.

7.1 Beantragung und Abrechnung von Leistungen eines Bonuspasses A und B

Die Leistungen und Vergünstigungen des laufenden Jahres können bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zur Erstattung eingereicht werden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung. Hiervon sind die Leistungen „Persönlicher Schulbedarf“ und „Persönlicher Kita-Bedarf“ ausgenommen (Stichtagsregelung bis 31. Oktober).

Zur Erstattung eines vorgeleisteten Teilnehmerbeitrages muss eine Anmeldebestätigung sowie ein geeigneter Zahlungsnachweis (Quittung, Kontoauszug) vorgelegt werden. Das Amt für Soziales behält sich die Vorlage einer Teilnehmerbestätigung vor.

Die Abrechnung von gemeinschaftlichem und schulisch organisiertem bzw. durch Kindertageseinrichtungen organisiertem Mittagessen, sowie die Abrechnung von Schüler*innenbeförderungskosten wird rückwirkend für die Monate Februar bis Juli im Juli/August und für August bis Januar im Januar/Februar beantragt. Die Vorlage eines Gebührenbescheids des Trägers aus dem der Name des Kindes, die Anzahl der Mittagessen oder des pauschalen Monatsbeitrags hervorgeht und ein geeigneter Nachweis über die Höhe der bezahlten Kosten (bspw. Kontoauszüge/Polygo-Karte etc.) ist erforderlich.

8 Rückerstattung von Leistungen

Vorausgeleistete Zahlungen für Teilnehmer*innenbeiträge, die auf Grund von nicht stattgefundenen oder günstigeren Maßnahmen nicht oder nicht in vollem Umfang benötigt wurden, müssen zurückerstattet werden.

Bei Absage einer Freizeitmaßnahme oder Reise aus persönlichen Gründen (Krankheit o.ä.) sind Antragsteller*innen verpflichtet dies selbstständig zu melden und den Zuschuss zurückzuzahlen. Von einer Rückforderung wird abgesehen, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird.

9 Vergünstigungen durch den Bonuspass A und B

9.1 Allgemeines

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Leistungen bzw. deren Kostenerstattung. Sie werden stets widerruflich im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt.

Leistungen, die „nur für Bonuspass B“ gelten, können A-Pass-Inhaber*innen ganz oder anteilig durch das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) erhalten.

Der Böblinger Bonuspass unterstützt örtliche Anbieter*innen von Angeboten zur gesellschaftlichen und sozialen Teilhabe. Bei *anerkannten Böblinger Trägern* handelt sich um Kooperationen der Servicestelle Böblinger Bonuspass. Leistungsanbieter*innen, die als

Kooperationspartner aufgenommen werden wollen, müssen die Selbstverpflichtungserklärung der Servicestelle Böblinger Bonuspass ausfüllen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Bezuschussung von Angeboten externer Träger möglich. Die Liste der anerkannten Böblinger Träger kann durch die Servicestelle Böblinger Bonuspass ausgehändigt werden.

FERIENANGEBOTE

9.2 Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche

Ferienfreizeiten, mehrtägige Freizeiten, Lageraufenthalte, Kinderstadtranderholung/Waldheim, Schulkind-Ferienbetreuung an Schulen

50% des Teilnehmer*innen-Beitrags inklusive der Fahrtkosten, wenn diese durch den Veranstalter organisiert wird. Eine Bezuschussung erfolgt **bis maximal 350 € pro Person** im laufenden Kalenderjahr.

Voraussetzung:

- Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden täglich, mindestens an zwei aufeinanderfolgenden Tagen.

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Freizeitaufenthalte/Kinder" in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt. In Böblinger Ferienwaldheimen (ejw, AWO) wird der Zuschuss beim Träger beantragt und ein ermäßigter Teilnehmer*innenbeitrag bezahlt.

9.3 Eltern-Kind-Freizeit

50% des Teilnehmer*innen-Beitrags inklusive Fahrtkosten, wenn diese durch den Veranstalter organisiert wird. Eine Bezuschussung erfolgt **bis maximal 350 € pro Person** im laufenden Kalenderjahr.

Voraussetzung:

- Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden täglich, mindestens an zwei aufeinanderfolgenden Tagen

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Freizeitaufenthalte/Eltern-Kind" in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

9.4 Inklusive Freizeiten, Stadtranderholung und Freizeitaufenthalte für Menschen mit einer Behinderung

50% des Teilnehmer*innen-Beitrags für Selbstzahler*innen bzw. der nicht erstattungsfähigen Beitragsbestandteile **inklusive Fahrtkosten**, wenn diese durch den Veranstalter organisiert wird. Eine Bezuschussung erfolgt **bis maximal 500 € pro Person** im laufenden Kalenderjahr.

Voraussetzung:

- Grad der Behinderung von wenigstens 50 gemäß §2 SGB IX
- Betreuungs-/Assistenzzeit von mindestens 3 Stunden täglich, mindestens an zwei aufeinanderfolgenden Tagen

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Freizeitaufenthalte/Inklusion" in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

BILDUNGS- UND FREIZEITANGEBOTE

9.5 Bürger- und Mehrgenerationenhaus „Treff am See“

50% des Teilnehmer*innen-Beitrags sofern es sich um städtische Angebote oder um Angebote anerkannter Böblinger Träger handelt.

Der Zuschuss wird mit dem Formular „Zuschuss für Angebote im Treff am See“ in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

9.6 Familienzentrum Paul-Gerhardt-Weg

50% des Teilnehmer*innen-Beitrags sofern es sich um städtische Angebote oder um Angebote anerkannter Böblinger Träger handelt.

Der Zuschuss wird mit dem Formular „Zuschuss für Angebote im Familienzentrum“ in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

9.7 Volkshochschule Böblingen-Sindelfingen e.V. (VHS)

50% der Kursgebühren - inklusive des Materials – für Kinder und Erwachsene. Ausgeschlossen sind Besichtigungs- und Studienfahrten.

Der Zuschuss wird bei der VHS beantragt.

9.8 Haus der Familie Sindelfingen-Böblingen e.V.

50% der Kursgebühren - inklusive des Materials – für Kinder und Erwachsene. Ausgeschlossen sind Besichtigungs- und Studienfahrten.

Der Zuschuss wird beim Haus der Familie beantragt.

9.9 Musik- und Kunstschule Böblingen

50% der Unterrichtsgebühren für Kinder und Erwachsene.

Der Zuschuss wird bei der Musik- und Kunstschule beantragt.

SCHULE & KINDERTAGESEINRICHTUNG

9.10 Schullandheimaufenthalte und Abschlussfahrten

50% der Kosten des Schullandheimaufenthaltes bzw. der schulisch organisierten Abschlussfahrt. Eine Bezuschussung erfolgt **bis maximal 500 € pro Person** im laufenden Kalenderjahr.

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Schullandheim/Studienfahrt", auf dem die Schule den geplanten Schullandheimaufenthalt bestätigen muss, in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

9.11 Lise-Meitner-Gymnasium

50% der Gebühr für das erweiterte und betreuende Angebot am Lise-Meitner-Gymnasium.

Der Zuschuss wird im Sekretariat des Gymnasiums beantragt.

ZUDEM NUR FÜR B-PASS-INHABER*INNEN

Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen abzüglich eines Eigenanteils von 1 € pro in Anspruch genommenem Mittagessen.

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Mittagstisch / Schule bzw. Kita" in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

9.12 Betreuungsangebote an Sonderpädagogischen Bildung- und Beratungszentren (SBBZ) und Schulkindergärten im Landkreis Böblingen

50% der Gebühr für Selbstzahler*innen bzw. der nicht erstattungsfähigen Beitragsbestandteile.

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Schulkind-Betreuung" in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

ZUDEM NUR FÜR B-PASS-INHABER*INNEN

Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen abzüglich eines Eigenanteils von 1 € pro in Anspruch genommenem Mittagessen.

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Betreuung SBBZ" in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

9.13 Schulkind-Betreuung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

50% der Gebühren für Angebote im Rahmen der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Horte an Grundschulen, der Ganztagesbetreuungen sowie der Hausaufgabenbetreuung/Lernwerkstatt an allen Schulen im Landkreis Böblingen.

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Schulkind-Betreuung" in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

ZUDEM NUR FÜR B-PASS-INHABER*INNEN

Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen abzüglich eines Eigenanteils von 1 € pro in Anspruch genommenem Mittagessen.

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Mittagstisch/Schule bzw. Kita" in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

9.14 Persönlicher Kita-Bedarf

Kita-Tasche/Rucksack, Sportbekleidung, Matschhose, Gummistiefel, Vesperdose etc.

Zuschuss in Höhe von 100 € zum neuen Kita-Jahr.

Voraussetzung:

Kindergeldberechtigte Kinder,

- die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- die im Rahmen des TAKKI-Modells durch eine Tagespflegeperson betreut werden

- die eine betreute Spielgruppe (Murkenbachhüpfer, Marktplatzhüpfer, Spielgruppen im Treff am See) oder eine Tagespflege in geeigneten Räumen TAPiR besuchen

Der Zuschuss wird mit dem Formular „Zuschuss persönlicher Kita-Bedarf“ im Zeitraum vom **01. September bis 31. Oktober** bei der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

Die Auszahlung erfolgt **grundsätzlich zum 01. Dezember**.

NUR FÜR B-PASS-INHABER*INNEN

9.15 Persönlicher Schulbedarf

Schultasche, Sportbekleidung sowie persönliches Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial etc.

Zuschuss in Höhe von 100 € zum Schuljahresbeginn.

Voraussetzung:

Kindergeldberechtigte Schüler*innen,

- die eine allgemeine Schule besuchen
- die eine berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten

Der Zuschuss wird mit dem Formular „Zuschuss persönlicher Schulbedarf“ im Zeitraum vom **01. September bis 31. Oktober** bei der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt. Die Auszahlung erfolgt **grundsätzlich zum 01. Dezember**.

NUR FÜR B-PASS-INHABER*INNEN

9.16 Mittagstisch an den Böblinger Grund- und weiterführenden Schulen sowie Kindertageseinrichtungen

Kosten für das gemeinschaftliche und schulisch organisierte Mittagessen abzüglich eines Eigenanteils von 1 € pro in Anspruch genommenem Mittagessen.

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Mittagstisch/Schule bzw. Kita" in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

NUR FÜR B-PASS-INHABER*INNEN

9.17 Schüler*innenbeförderung

Erstattung der Fahrkosten abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 5 € pro Monat.

Voraussetzung:

- Eine Entfernung von mind. 3 km zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen, in Frage kommenden Schule
- Eine Entfernung von mind. 1,5 km bei Kindern in Grundschulförderklassen

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Schüler*innenbeförderung" in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

FREIZEITGESTALTUNG: VEREINE - SPORT - KULTUR

9.18 Böblinger Frei-und Hallenbad

Ermäßigung in Höhe von

50% auf Einzelkarten und 10-er Karten für Kinder

50% auf Einzelkarten und 10-er Karten für Erwachsene

50% auf Saison- und Jahreskarten

*Bei den Gebührenanpassungen der Stadtwerke kann die prozentuale Ermäßigung zu nicht kassentauglichen Eintrittspreisen führen. Der Träger kann die Preise auf die erste Stelle hinter dem Komma in der üblichen Weise auf- bzw. abrunden.

Die Ermäßigung erfolgt bei Erwerb der Karten an der Bäderkasse.

9.19 Schwimmkurs für Kinder und Erwachsene

Schwimmkurse für Kinder und Erwachsene werden in der Höhe von 50% bezuschusst. Ein Zuschuss erfolgt bis **maximal 80 € pro Person** im laufenden Kalenderjahr.

Der Zuschuss wird mit dem Formular „Zuschuss Verein Erwachsene/Verein Kind“ in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

9.20 Vereinsmitgliedschaft

50% Zuschuss zum Mitgliedsbeitrag und der Kurs-/Abteilungsgebühren für Kinder und Erwachsene. Ein Zuschuss erfolgt **bis maximal 200 € pro Person** im laufenden Kalenderjahr.

Voraussetzung:

- Mitgliedschaft in einem anerkannten Böblinger Verein, der nach seiner Satzung gemeinnützige Zwecke nach §52 Abs. 2 Abgabeordnung verfolgt

Der Zuschuss wird mit dem Formular „Zuschuss Verein Erwachsene/Verein Kind“ in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

9.21 Veranstaltungen des Böblinger Kulturamts

Konzerte im Rahmen von Sommer am See, Pianist*innenfestival, JazzTime, Sonderveranstaltungen etc.

Es gilt der **ermäßigte Preis für Schüler*innen, Student*innen, Auszubildende und Schwerbehinderte.**

Die Ermäßigung erfolgt bei Erwerb der Eintrittskarte an der Abendkasse.

9.22 Städtische Museen und Galerien

Freier Eintritt.

9.23 Stadtbibliothek Böblingen

50% Ermäßigung auf die erstmalige Anmeldung und die Entgelte für das Entleihen der Medien. Andere Entgelttatbestände bleiben unberührt.

Die Ermäßigung erfolgt in der Stadtbibliothek.

SPEZIFISCHE ANGEBOTE FÜR SENIOR*INNEN

Ausschließlich für Personen nach Vollendung des 60. Lebensjahres

9.24 Senior*innen Stadtranderholung und Senior*innenreisen

50% des Teilnehmer*innen-Beitrags inklusive Fahrtkosten, wenn diese durch den Veranstalter organisiert wird. Eine Bezuschussung erfolgt **bis maximal 500 € pro Person** im laufenden Kalenderjahr.

Voraussetzung:

- Veranstaltung an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen

Der Zuschuss wird mit dem Formular „Freizeitaufenthalte/Senioren*innen“ in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

9.25 Besuch der Böblinger Mineraltherme

50% Ermäßigung des Eintritts für den Basistarif (inkl. Classic-Sauna).

Die Ermäßigung erfolgt bei Erwerb der Karten an der Bäderkasse.

9.26 Mittagstisch für Senior*innen

Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen eines anerkannten Böblinger Trägers, abzüglich eines Eigenanteils von 2 € pro in Anspruch genommenen Mittagessen.

Der Zuschuss wird mit dem Formular „Senior*innenmittagstisch*“ in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

Nach Antragstellung Erhalt von **vier Gutscheinen pro Monat** für die Gültigkeitsdauer des Bonuspasses. Der Gutschein ist vor Ort abzugeben und ein Eigenanteil von 2 € zu leisten.

SONSTIGES

9.27 Böblinger Tafel

Der gültige Bonuspass berechtigt zum Einkauf im Böblinger Tafel-Laden.

10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2020 außer Kraft.

11 Anhang

Tabelle 1: Jahresbruttoeinkommensgrenze Bonuspass B gültig ab 01.01.2024

Bonuspassberechtigte Personen im Haushalt	Jahresbruttoeinkommensgrenze Bonuspass B
1	31.190 €
2	41.990 €
3	52.128 €
4	70.330 €
5	80.438 €
6	90.403 €
7	99.072 €
8	103.104 €

* Haushalte mit mehr als 8 bonuspassberechtigten Haushaltsmitgliedern erfragen die aktuell gültige Jahresbruttoeinkommensgrenze bei der Servicestelle Böblinger Bonuspass

Die jeweilige Jahresbruttoeinkommensgrenze wird um einen Festbetrag von 4.200 € im Jahr erhöht bei Haushalten mit einem Haushaltsmitglied, welches einen Grad der Behinderung von mindestens 50 (§ 2 SGB IX) vorweist und von Alleinerziehenden mit kindergeldberechtigten Kindern im Haushalt. Treffen beide Voraussetzungen innerhalb eines Haushalts zu, bekommt dieser den doppelten Freibetrag. Siehe Ziffer 4.2.1